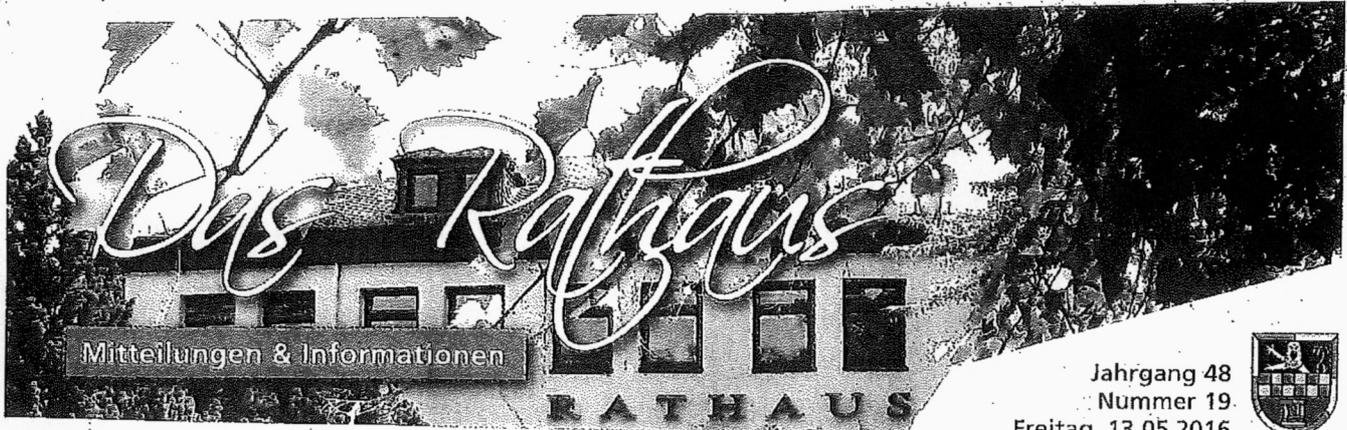


Ortsgemeinden: Bretzenheim, Dorsheim, Guldental, Langenlonsheim, Laubenheim, Rummelsheim, Windesheim



Jahrgang 48
Nummer 19
Freitag, 13.05.2016



Satzung vom 03.05.2016 zur Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 20.12.2011

Der Ortsgemeinderat Dorsheim hat in der Sitzung am 12.04.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Art. 1 G. v. 15.06.2015 (GVBl. S. 77) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 20.12.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsheim, 03.05.2016

- Dienstsiegel -

Hölz,

Ortsbürgermeisterin

Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand innerhalb einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dorsheim, 13.05.2016

Hölz, Ortsbürgermeisterin